

Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Rechtspolitik  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

Präsidium  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431  
E praesidium@wktiroel.at  
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Rp 263/2018/Pol/ZI

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
WSU/Mag.Ja/mn

Durchwahl  
1270

Datum  
26. Juni 2018

## Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreiseverordnung-PRV); Stellungnahme

Zum Thema Pauschalreiseverordnung verweist die Wirtschaftskammer Tirol im Vorfeld nochmals auf die wichtigsten Ergebnisse der Studie „Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302, Auswirkungen auf die Reisebüroversicherungsverordnung Schwerpunkt: „Anzahlungen in der Hotellerie“ vom 09. Dezember 2016“ von Prodingler Tourismusberatung wie folgt:

1. Es gibt kaum Insolvenzen in Österreichs Hotellerie.
2. Mehr als 50 % der Urlaube in Österreichs Feriendestinationen werden bereits mit Kreditkarte bezahlt oder besichert. Bezüglich Vorabautorisierung kommt es hier durch die 28-Tage-Regelung der Kreditkarteninstitute zu Problemen.
3. In Österreichs Top-Destinationen werden rund € 28,50 pro Ankunft an Anzahlungen eingehoben.
4. Österreichs 3-bis 5-Sterne-Hotellerie (ohne Wien) dürften 2015 rund 417 Millionen Euro an Anzahlungen lukriert haben (rund 11 % der Logiserlöse).
5. Pauschalreisen spielen in der Stadthotellerie bis auf wenige Ausnahmen durch Kulturveranstaltungen nur eine untergeordnete Rolle.
6. 1.860 Hotels in Österreich (2,9 % aller Beherbergungsbetriebe) könnten Pauschalen anbieten, die für die neue Pauschalreiserichtlinie relevant sind.
7. 1.767 Hotels in Österreich bieten Pauschalen und Anzahlungen, die für die Pauschalreiserichtlinie relevant sind.

Gerade im Hinblick auf die Auswertungen dieser Studie kann die entsprechende Unterordnung der Hotelbranche in die Pauschalreiseverordnung als überbordend bezeichnet werden und stellt primär eine weitere finanzielle Belastung für die heimische Hotelbranche dar - wengleich das ausgearbeitete Versicherungsmodell der ÖHT gemeinsam mit dem Fachverband Hotellerie ein Versuch war, diese überbordende und finanziell sich massiv auswirkende Belastung abzufedern.

In der Praxis werden gerade Kleinstbetriebe - sowohl im gewerblichen wie auch im Privatzimmerbereich - aufgrund der Höhe der Versicherungsprämien zur Absicherung des Insolvenzfalles keine Anzahlungen gegenüber den Gästen mehr einfordern. Sollten diese Betriebe mit Bankgarantien oder eigenen Versicherungen dieses Thema umsetzen wollen, müssen sie selbst den hohen bürokratischen Aufwand „stemmen“.

Es wird einen klaren Rückschritt in der Zahlungsabwicklung für unsere Betriebe geben, zumal die Hotelbranche in diesem Zusammenhang nicht mit dem Reisebürosektor verglichen werden kann. Die erhebliche Hinaufsetzung der Prozentgrenzen der bisherig geltenden RSV wird diese Entwicklung für die Hotelbranche noch verstärken. Die Mindestversicherungssumme von € 13.000,00 ist zwar laut den Erläuterungen ausdrücklich für Kleinbetriebe gedacht und betrifft demnach Betriebe, die ohne Saisonalität einen Jahresumsatz bis zu € 65.000,00 erwirtschaften. Im Vergleich zur bisherigen RSV wurde diese Mindestabsicherungssumme allerdings um € 3.000,00 angehoben. Insofern stellt dies keine Erleichterung, sondern eine Verschlechterung im Sinne einer massiven Mehrbelastung für Kleinbetriebe dar - gerade auch im Hinblick auf das geringe Risiko in der Hotellerie. Auch die beiden anderen Staffelungspunkte (20 % des Veranstalterumsatzes bzw. bei Spitzenmonaten 50 %) gem. § 4 Abs. 1 Z. 2 und 3 sind aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol nicht praktikabel, zu bürokratisch und zudem zu hoch angesetzt bezugnehmend auf das realistisch eintretende Risiko.

Dieser Entwicklungsrückschritt in der heutigen Zeit der digitalisierten Buchungen durch den Konsumenten bzw. Reisenden im touristischen Verkauf von Reiseleistungen und der damit verbundenen Absicherung eventueller Stornokosten wird am Rücken der Hotelbranche stattfinden. Das hat uns die Praxis schon in mannigfaltigen Fällen dargestellt und auch die europäische Stornoversicherung hat in einer Statistik aufgezeigt, dass die heimische Hotellerie auf Stornokosten in Millionenhöhe sitzen bleibt, da die Einbringlichkeit im Ausland aufgrund der Höhe der Stornokosten nicht zielführend ist und auch wiederum eine finanzielle Mehrbelastung darstellt. Diese Thematik könnte nur über Anzahlungen sinnvoll geregelt werden, was jedoch jetzt im Hinblick auf den Insolvenzschutz wieder in die falsche Richtung läuft.

Hinsichtlich der Thematik der Anzahlungen sollte aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol (wie bereits mehrmals gefordert) jedenfalls noch klargestellt werden, dass es sich bei Vorab-Autorisierungen (Pre-Authorization) auf der Kreditkarte um keine Anzahlungen handelt und somit auch nicht absicherungspflichtig sind. Dies deshalb, weil bei Vorab-Autorisierung lediglich ein Betrag reserviert wird, der erst beim Aus-Checken aus dem Hotel tatsächlich autorisiert wird.

Die Wirtschaftskammer Tirol möchte folgendes praktisches Beispiel geben:  
Ein größerer Wellnessbetrieb bietet Wellnesspauschalen an. Die Haftung trägt er als Leistungserbringer selbst, ebenso steht sein Haus buchhalterisch gut da, sodass eine Insolvenz seines eigenen Hauses nicht in Betracht gezogen wird. Da er Anzahlungen verlangt, muss er diese insolvenzmäßig absichern. Das Versicherungsmodell der ÖHT, das den Gesamtnettojahresumsatz für die Berechnung der Versicherungsprämien ansetzt, weist eine Versicherungsprämie in Höhe von € 3.000,- aus. Die Ausgaben dieser Summe stehen in keinem Verhältnis a) zu den eingenommenen Anzahlungen, aber auch nicht zur einer b) Insolvenzabdeckung (die eine Besicherung für den Fall der Insolvenz des eigenen Hauses und der eigenen Leistungen annimmt).

Für die einzelnen Hotels bedeutet die Unterordnung in die Pauschalreiseverordnung neben einem neuerlichen bürokratischen eine Bestrafung im Sinne eines finanziellen Mehraufwandes.

§ 7 Überprüfung der Richtigkeit durch Steuerberater und Abs. 4 Z. 1 Meldung der sich abzeichnenden Änderungen der zuletzt gemeldeten prognostizierten Umsatzdaten stellen eine nicht verständliche und enorme Verschlechterung für die heimische Branche dar.

Bezugnehmend auf die vereinfachte, wirkungsorientierte Folgeabschätzung muss mitgeteilt werden, dass sich die finanziellen Auswirkungen vielleicht auf den Reisebürosektor, der ja bereits den Eintrag in das Veranstalterverzeichnis immer schon durchführen musste, nicht erheblich auswirken wird, jedoch auf die neu hinzugekommene Branche der Hotelbetriebe.

Es sollte die Pauschalreiseverordnung ganz klar zwischen dem Reisebürosektor und der Hotelbranche unterscheiden und demnach den Insolvenzschutz, wie auch die bürokratischen Informa-

tionspflichten entsprechend gestalten. In diesem Zusammenhang ist auf den § 3 Abs. 1 Z. 3 hinzuweisen, wonach auch „gegebenenfalls die notwendigen Kosten für die Fortsetzung der Pauschalreise oder der vermittelten verbundenen Reiseleistung“ sicherzustellen ist. Zudem ist eine Sicherstellung der „Fortsetzung der Pauschalreise oder der vermittelten verbundenen Reiseleistung“ insbesondere aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol völlig überschießend.

Der Branche diese Verordnung in ihren Auswirkungen als positiv und im Administrationsaufwand als einmalig und in „ein paar Minuten erledigend“ zu bezeichnen wird aus Praxissicht unmöglich sein.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer  
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin